

BO-Nr. 2498 – 10.05.22

## **Caritasverband für Stuttgart e.V.**

### **– Satzungsänderung –**

Der Vorstand des Vereins „Caritasverband für Stuttgart e.V.“ mit Sitz in Stuttgart beantragte mit Schreiben vom 04.05.2022 die Genehmigung der Änderung der Satzung des „Caritasverband für Stuttgart e.V.“ Stuttgart durch Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst.

Der Diözesanverwaltungsrat empfiehlt Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst, der von Seiten des „Caritasverband für Stuttgart e.V.“ am 4. Mai 2022 beantragten und in der Mitgliederversammlung am 10. Dezember 2021 beschlossenen Änderung der Satzung des „Caritasverband für Stuttgart e.V.“ gemäß § 9 Abs. 4 Ziff. 1 der gültigen Satzung des „Caritasverband für Stuttgart e.V.“ zu genehmigen

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats am 6. Juli 2022 angenommen und die Änderung der Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 19. September 2022

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

### **Präambel**

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Sein ganzes Handeln dient dem Ziel, Menschen ohne Ansehen der Person in ihrer Würde zu schützen und das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden, kirchlichen Einrichtungen sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Verlebendigung von Gemeinden bei. Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Caritasverband mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens. Durch sein Wirken trägt er zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Ziel ist es, jedem Menschen ein Leben in der ihm von Gott geschenkten Freiheit und Würde zu ermöglichen.

Der Caritasverband für Stuttgart e.V. ist als Verband der freien Wohlfahrtspflege eine Gliederung des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart und des Deutschen Caritasverbandes.

Der Verband ist die vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart. Die einzelnen Tätigkeitsfelder können im Einvernehmen mit dem Diözesancaritasverband auf die politische Region Stuttgart ausgedehnt werden.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung, kirchenrechtliche Stellung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen „Caritasverband für Stuttgart e.V.“
- (2) Kirchenrechtlich stellt der Verband einen privaten kirchlichen Verein von Gläubigen gemäß cc. 321 ff. Codex Iuris Canonici (CIC) dar. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird dem Verband die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht verliehen.

- (3) Der Sitz des Verbandes ist Stuttgart.
- (4) Der Verband ist unter der Nummer VR 2322 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist
  1. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
  2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  3. die Förderung von Menschen mit körperlicher, seelischer, psychischer Behinderung, Erkrankung und Beeinträchtigung,
  4. die Förderung des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege,
  5. die Förderung der Hilfe für Verfolgte, für geflüchtete Menschen, für Vertriebene, Aussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene,
  6. die Förderung der Hilfen für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
  7. Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
  8. die Förderung der Entwicklungshilfe und der Entwicklungszusammenarbeit,
  9. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
  10. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  11. die Förderung des Tierschutzes,
  12. die Verfolgung mildtätiger Zwecke, die darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder sich in einer Lage der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit befinden.
- (2) Der Verband verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
  1. den Betrieb von Pflegeeinrichtungen,
  2. den Betrieb von Kinder-, Jugend- und Familienhilfeeinrichtungen,
  3. den Betrieb von Betreuungsdiensten, Beratungsstellen und -zentren für Menschen in Not, in Krankheitsfällen, bei Behinderungen, im Alter, bei Suchterkrankungen, bei Arbeitslosigkeit, in Armut, bei Überschuldung, bei Wohnungsnot oder Wohnungslosigkeit,
  4. Mobile Jugendarbeit, pädagogische Angebote in Schulen, Medienpädagogik,
  5. Hilfs- und Pflegedienste, Begegnungsstätten und Nachbarschaftshilfen,
  6. Beschäftigungsangebote für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen,
  7. den Betrieb eines Tierhofes als Beschäftigungsangebot für Menschen mit Behinderung

- und zur Persönlichkeitsentwicklung von sozialbenachteiligten Menschen,
8. den Betrieb eines Aktivparks für interaktives Lernen, Persönlichkeitsentwicklung, Teambildung
  9. Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in Form von Schulungen, Seminaren, Kongressen, Workshops, Vortragsveranstaltungen sowie durch den Betrieb einer eigenen Bildungseinrichtung
  10. die Zusammenarbeit mit Einrichtungen zur Unterstützung von Menschen in Not, die von Krisen und (Natur-)Katastrophen betroffen sind. Der Verband kann hierfür mit Partnerorganisationen kooperieren und diese unterstützen.
- (3) Der Verband ist Träger von Diensten und Einrichtungen. Er kann eigene Rechtsträger bilden oder sich an anderen Rechtsträgern beteiligen.
  - (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gem. Abs. 2 kann sich der Verband auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 der Abgabenordnung bedienen.
  - (5) Er kann Geschäftsbesorgungen jeder Art, sofern diese gemeinnützigen Zwecken dienen, für Organisationen erledigen, sofern diese dem Zweck oder der Aufgabe des Verbandes dienen.
  - (6) Der Verband kann Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden.
  - (7) Der Verband kann Kooperationsleistungen im Sinne des § 57 der Abgabenordnung an andere steuerbegünstigte Körperschaften erbringen.
  - (8) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verband als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist.
  - (9) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlichten Fassung Anwendung.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband hat korporative und natürliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Korporative Mitglieder sind als so genannte „geborene Mitglieder“ stets die Kirchengemeinden des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart sowie die katholischen

Fachverbände und die kirchlichen Stiftungen, soweit sie für den Bereich des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart organisiert sind und ihrer Mitgliedschaft schriftlich zustimmen.

Darüber hinaus können

1. kirchliche Träger von Diensten, Initiativen und Einrichtungen, soweit sie für den Bereich des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart organisiert sind, und
2. juristische Personen, die als Verbände, Träger von Einrichtungen und Diensten oder als Vereinigungen nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche wahrnehmen, korporative Mitglieder sein.

(3) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet:

1. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche auszuüben,
2. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.

(4) Natürliche Mitglieder können

1. Personen, die sich zu einer regelmäßigen Beitragsleistung verpflichtet haben, und
2. Personen, die die Arbeit der Caritas als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen fördern, sein.

(5) Mitgliedsbeiträge werden nur von den „nicht-geborenen Mitgliedern“ erhoben. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(6) Über die Aufnahme der „nicht-geborenen Mitglieder“ sowie gegebenenfalls deren Ausschluss entscheidet der Vorstand. Näheres wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt.

Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Caritasrat einlegen; dieser entscheidet über den Ausschluss endgültig.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Caritasrat mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Austrittserklärung eingeht,
2. durch den Tod des Mitglieds,
3. durch den Ausschluss des Mitglieds (Abs. 6),
4. bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds.

## § 5

### Organe

(1) Organe des Verbandes sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 6)
2. Caritasrat (§ 8)
3. Vorstand (§ 11)

(2) Die Rechte und Pflichten der Organe werden in den folgenden §§ 6 bis 11 geregelt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der/die Vorsitzende und der/die stv. Vorsitzende des Caritasrates gehören der römisch-katholischen Kirche an. Die Mehrheit der Mitglieder des Caritasrates soll der römisch-katholischen Kirche angehören.

Über Ausnahmen entscheidet der Bischof auf begründeten Antrag hin.

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.
- (2) Die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung sind insbesondere die folgenden:
  1. Beratung über Grundsatzfragen der Caritas, Billigung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit, Beratung sowie Beschluss von Empfehlungen zur Richtlinienpolitik und Anregung neuer Aufgaben;
  2. Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Caritasrates sowie der mit der Stellungnahme des Caritasrates versehenen Tätigkeits- und Lageberichte des Vorstandes;
  3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Verbandes, und den Wechsel in eine andere Rechtsform;
  4. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  5. Entlastung des Caritasrates;
  6. Entscheidung über die Höhe der Zeitaufwandspauschale für die Mitglieder des Caritasrates;
  7. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Caritasrates.

Die Wahl erfolgt, nachdem der Geschäftsführende Ausschuss des Stadtdekanatsrates nach Anhörung der Konferenz der leitenden Pfarrer einen oder mehrere geeignete Kandidaten/innen zur Wahl vorgeschlagen hat.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Caritasrates, der die Versammlung auch leitet, unter Bekanntgabe von Ort, Tag, Zeit, der Tagesordnung sowie der Form der Sitzung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Caritasrat entscheidet über die Form der Sitzung nach pflichtgemäßen Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit.  
Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, muss aber mindestens alle zwei Jahre einberufen werden.  
Sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der diesbezüglichen Gründe beantragen, hat der Vorsitzende des Caritasrates innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen eine solche einzuberufen; die Modalitäten für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.  
Weiteren Gästen kann das Wort erteilt werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung widerspricht mehrheitlich.

- (4) Stimmberechtigt mit jeweils einem Stimmrecht sind:
  1. die korporativen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2,
  2. die natürlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 4.

## § 7

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Präsenzsitzungen, im Wege der

Videokonferenz oder in Form von hybriden Sitzungen. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Videokonferenz zugeschaltet sind. Die Mitgliederversammlung ist, sofern die vorliegende Satzung keine andere Regelung vorsieht, beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der korporativen Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, zeitnah eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Formen und Fristen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 sind einzuhalten. Soweit die vorliegende Satzung keine andere Regelung trifft, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Folgende Beschlussfassungen unterliegen abweichenden Regelungen:

1. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder (gleichgültig ob sie sich an der Abstimmung beteiligen, sich der Stimme enthalten oder ihre Stimme ungültig ist), wobei mindestens ein Drittel, im Falle der Auflösung des Verbandes die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen muss.
2. Die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Caritasrates bedarf einer einfachen Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder (gleichgültig ob sie sich an der Abstimmung beteiligen, sich der Stimme enthalten oder ihre Stimme ungültig ist). Wird diese Mehrheit in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen nicht erreicht, so erfolgt im dritten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl; der Kandidat mit der Mehrheit der Stimmen in diesem Wahlgang ist gewählt.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Protokollführer/in sowie von dem Vorsitzenden des Caritasrates zu unterzeichnen ist.

(4) Bei Wahlen kann der Vorsitzende des Caritasrates als Leiter der Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion den Vorsitz einem/einer Wahlleiter/in übertragen. Der/die Wahlleiter/in wird mehrheitlich von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 8

### **Zusammensetzung und Amtsdauer des Caritasrates**

(1) Der Caritasrat setzt sich aus folgenden Personen, die weder haupt- noch nebenberuflich beim Verband angestellt sind und vom Bischof (Ordinarius) zu bestätigen sind, zusammen:

1. dem/der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden;
2. den folgenden drei Mitgliedern kraft Amtes:
  - a. dem Stadtdekan des Katholischen Stadtdekanats Stuttgarts, sofern er nicht nach Ziff. 1 zum Vorsitzenden gewählt ist, oder einem/einer von ihm benannten ständigen Vertreter/in mit beschließender Stimme
  - b. dem/der Leiter/in des Verwaltungszentrums des Stadtdekanates Stuttgart oder

- einem/einer von ihm/ihr benannten ständigen Vertreter/in mit beschließender Stimme,
- c. einem/einer Diözesancaritasdirektor/in mit beratender Stimme;
3. den folgenden sechs gewählten Mitgliedern:
- vier vom Katholischen Stadtdekanatsrat gewählten Laienvertreter/innen mit beschließender Stimme,
  - zwei weiteren, vom Caritasrat durch Wahl zu berufenden fachlich und persönlich ausgewiesenen Personen aus Stuttgart oder aus der Region mit beschließender Stimme.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Caritasrates erfolgt in der Regel für fünf Jahre. Abweichendes ist im Bestellungsbeschluss zu begründen. Das Amt beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet am 31. Dezember des fünften Geschäftsjahres. Eine Neuwahl hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Caritasrates zu erfolgen. Die Mitglieder des Caritasrates bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestätigung der Wahl neuer Mitglieder durch den Bischof (Ordinarius), längstens jedoch sechs Monate, im Amt. Scheidet ein Mitglied des Caritasrates während der Dauer der Amtszeit aus, ist eine Wahl eines Ersatzmitgliedes für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durchzuführen.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Caritasrates wird im Innenverhältnis – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Mitglieder des Caritasrates können einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen erhalten; in besonderen Einzelfällen kann eine zusätzliche Zeitaufwandspauschale vergütet werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Zahlungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungskraft des Vereins stehen und sollen sich an den Regelungen für Ehrenamtliche orientieren.

## § 9

### Aufgaben des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit auf örtlicher Ebene unter Beachtung von Empfehlungen der Mitgliederversammlung. Seine Rechte und Pflichten beziehen sich insbesondere auf:
1. die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates aus dem Kreis der Mitglieder des Caritasrates,
  2. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Caritasrates (gleichgültig ob sie sich an der Abstimmung beteiligen, sich der Stimme enthalten oder ihre Stimme ungültig ist) unter Berücksichtigung der Rechte des Bischofs (Ordinarius),
  3. die Vertretung des Verbandes – durch den Vorsitzenden – bei Rechtsgeschäften und rechtsgeschäftlichen Handlungen mit Mitgliedern des Vorstandes (insbesondere beim Abschluss von Dienstverträgen) nach Maßgabe der Beschlüsse des Caritasrates,
  4. die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis an einen oder mehrere Vorstandsmitglieder,
  5. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder),

6. die Genehmigung seitens des Vorstandes zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte gemäß § 11 (3),
  7. die Beratung, Unterstützung und Überwachung des Vorstandes,
  8. die Einberufung und Leitung der ordentlichen oder, wenn dies das Interesse des Verbandes erfordert, auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die Information der Mitglieder über die wirtschaftliche Situation des Verbandes, über die caritative Arbeit und über die besonderen Aktivitäten seit der letzten Mitgliederversammlung, unter anderem durch Vorlage eines jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts, sowie die Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung des Beitragswesens an die Mitgliederversammlung,
  9. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan,
  10. die Bestimmung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, über die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes (§ 53 HGrG) und über die Wahl des Wirtschaftsprüfers
  11. die Beratung über den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses, die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses (einschließlich der Ergebnisverwendung) sowie die Entlastung des Vorstandes (unberührt bleiben Ansprüche aus deren Dienstverträgen),
  12. die Beschlussfassung über weitere Rechtsgeschäfte, für die er einen Genehmigungsvorbehalt per Beschluss bestimmt hat.
- (2) Der Caritasrat bedient sich im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle des Vorstandes.  
Der Caritasrat kann für einzelne Sachgebiete oder für zeitlich befristete Aufgaben Ausschüsse bilden.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Caritasrates**

- (1) Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, im Wege der Videokonferenz oder in Form von hybriden Sitzungen. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Caritasrates anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Videokonferenz zugeschaltet sind. Die Einberufung des Caritasrates erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden, der die nicht öffentliche Sitzung auch leitet. Die Einladung ist spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, der Tagesordnung sowie der Form der Sitzung vorzunehmen. Der Vorsitzende des Caritasrates entscheidet über die Form der Sitzung nach pflichtgemäßen Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle sein/seine Stellvertreter/in.  
Der Caritasrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Caritasrates ist dieser ebenfalls – spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen – einzuberufen.  
Der Vorsitzende kann, wenn die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder nicht widerspricht, Gäste, insbesondere Sachverständige, Mitarbeiter/innen oder Sprecher/innen der Mitarbeitervertretung sowie eine/n Protokollführer/in zulassen. Gäste haben kein Antragsrecht.
- (2) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn insgesamt wenigstens die Hälfte der



stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt, darunter der Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – sein/e Stellvertreter/in. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung des Caritasrates mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden, sofern die vorliegende Satzung keine andere Regelung vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten (gleichgültig ob sie sich an der Abstimmung beteiligen, sich der Stimme enthalten oder ihre Stimme ungültig ist) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Caritasrates, insbesondere über dessen Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

In besonderen Fällen, die eine Beratung nicht erforderlich erscheinen lassen, kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf erfolgen. Widerspricht ein Mitglied innerhalb einer gesetzten Frist dem Umlaufverfahren, muss eine Sitzung einberufen werden.

- (3) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Caritasrates sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Verbandes nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese sind gleichberechtigt und tragen den Titel Caritasdirektor/in. Der Caritasrat legt dem Bischof (Ordinarius) vor der Wahl einen Vorschlag der in Frage kommenden Bewerber zur Freigabe vor. Nach erfolgter Wahl beruft der Bischof den bzw. die gewählten Kandidaten. Der Vorstand wird vom Caritasrat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige im Amt.

Der Verband wird, soweit keine Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt ist, von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird im Innenverhältnis – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Vorstand ist hauptberuflich tätig und erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt. Über die Höhe des Entgelts entscheidet der Caritasrat.

- (2) Der Vorstand leitet den Verband; er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er ist Dienstgeber und Vorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Caritasrates gehören, insbesondere:

1. Vertretung des Verbandes nach außen und Wahrnehmung seiner Interessen;
2. Erlass einer Organisationsordnung für die Geschäftsstelle des Verbandes;
3. Führung der laufenden Geschäfte gemäß Geschäftsordnung;
4. Verantwortlichkeit für das Berichtswesen, Erstellung des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplanes sowie von Tätigkeits- und Finanzberichten und ggf. Vorbereitung deren Vorlage an die zuständigen Gremien;
5. Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen des Caritasrates und der Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung von deren Beschlüssen;

6. Unterbreitung von Vorschlägen an den Caritasrat zur Gründung eigenständiger Rechtsträger oder Beteiligung an solchen, zur Aufnahme oder Einstellung wichtiger Geschäftszweige oder zur Gründung oder Auflassung von kirchlich caritativen Einrichtungen sowie zum Kauf/Verkauf von Immobilien;
  7. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften und Vertretung der Gesellschafterinteressen einschließlich der Verantwortlichkeit für die Anstellung/Entlassung von Geschäftsführern/innen, den Erlass von Organisationsordnungen und das Berichtswesen für diese Beteiligungen;
  8. Wahrnehmung der Beziehung des Verbandes zum Diözesancaritasverband, zum Deutschen Caritasverband, zu den katholischen Fachverbänden, zu Behörden und zu sonstigen sozialen Organisationen;
  9. Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern;
  10. Erfüllung sonstiger Aufgaben, die sich aus der vom Caritasrat erlassenen Geschäftsordnung ergeben.
- (3) Bei folgenden Rechtsgeschäften unterliegt der Vorstand im Innenverhältnis dem Zustimmungsvorbehalt des Caritasrates:
1. der Aufnahme oder Einstellung wichtiger Geschäftszweige sowie der Gründung oder Auflösung von kirchlichen, caritativen Einrichtungen;
  2. dem Erwerb, der Veräußerung und der Abtretung von Gesellschaftsanteilen;
  3. dem Abschluss von Gesellschaftsverträgen und dem Eingehen von Beteiligungsverhältnissen jeder Art sowie deren Änderung einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Geschäftsordnungen von eigenen Rechtsträgern (gGmbH) oder Gesellschaften, an denen der Verband mehrheitlich beteiligt ist;
  4. dem Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit dies nicht bereits im Wirtschaftsplan gesondert vorgesehen ist;
  5. der Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie der Übernahme von Bürgschaften, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen und in diesem Zusammenhang einzeln oder als Rahmen beschlossen ist;
  6. der Erteilung von Prokuren, Handlungsvollmachten oder beschränkten Vollmachten;
  7. der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen und Prokuristen/innen bei Rechtsträgern, an denen der Verband mehrheitlich beteiligt ist, sowie Rechtsgeschäften mit diesen Personen.
- (4) Der Caritasrat kann Besondere Vertreter nach BGB § 30 bestellen. Er entscheidet darüber im Einvernehmen mit dem Vorstand und legt gemeinsam mit dem Vorstand in der Geschäftsordnung des Vorstandes den Aufgabenbereich der Besonderen Vertreter fest.

## § 12

### Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart, die, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch den Diözesanverwaltungsrat wahrgenommen wird.
- (2) Die kirchliche Aufsicht beinhaltet insbesondere das Recht, in die Unterlagen des

Verbandes Einsicht zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Ihr sind der Jahresabschluss sowie der Lagebericht, der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers und der Tätigkeitsbericht des Caritasrates vorzulegen.

Die kirchliche Aufsicht ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn wesentliche unabweisbare negative Abweichungen von den Daten des Wirtschafts- und Vermögensplanes eintreten oder zu erwarten sind, des Weiteren, wenn Tatsachen, die den Bestand des Verbandes gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen, bekannt werden.

(3) Der Bischof (Ordinarius) hat das Recht zur

1. Berufung und Abberufung der Caritasdirektoren/innen;
2. Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Caritasrates.

(4) Der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates bedürfen:

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Änderungen der Satzung und zur Auflösung des Verbandes;
2. Beschlüsse des Caritasrates zur Gründung, zum Erwerb, zur Übernahme und Aufgabe von kirchlichen, caritativen Einrichtungen sowie zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Abtretung diesbezüglicher Beteiligungen;
3. Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern.

### § 13

#### **Auflösung des Verbandes**

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., ersatzweise an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke, vorrangig für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

### § 14

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 2498

**G e n e h m i g t**

Rottenburg, den 19.09.2022

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.